

Nr. 8

PROTOKOLL

DER AUSSERORDENTLICHEN GEMEINDEVERSAMMLUNG SEFTIGEN

Datum: Montag, 22. August 2016
Zeit: 20'00 – 21'50 Uhr
Ort: Aula, Seftigen

Anwesend:

Versammlungsleiter	Indermühle Urs, Gemeindepräsident
Protokoll	Haueter Christian, Gemeindeverwalter
Entschuldigungen	Brönnimann Beat, Gemeinderat
Stimmberechtigte	Total 47 Personen

Gemeindepräsident Urs Indermühle eröffnet die Versammlung und begrüsst speziell diejenigen Anwesenden, die erstmals an einer Gemeindeversammlung in Seftigen teilnehmen, sowie den Pressevertreter, Erwin Munter vom Thuner Tagblatt.

STIMMBERECHTIGUNG

Stimmberechtigt sind alle Frauen und Männer ab dem 18. Altersjahr, welche das Schweizerbürgerrecht besitzen und mindestens seit drei Monaten in der Gemeinde Wohnsitz haben. Mit Ausnahme des Pressevertreters und weiteren 3 Personen sind alle Anwesenden stimmberechtigt. Die Versammlung ist stillschweigend damit einverstanden, dass die nicht stimmberechtigten Personen auf ihren Plätzen in der vordesten Reihe und der Pressevertreter am eigens für ihn eingereichteten Arbeitsplatz an der Versammlung ohne Äusserungs-, Antrags- und Stimmrecht teilnehmen dürfen.

WAHL DER STIMMENZÄHLENDEN

Als Stimmenzähler werden vom Versammlungsleiter vorgeschlagen und von der Versammlung ohne Einwand bestätigt:

- Andenmatten Mario (linke Saalhälfte)
- Jampen Paul (rechte Saalhälfte, inklusive Gemeinderatstisch)

ALLGEMEINE HINWEISE

Der Versammlungsleiter stellt fest, dass

- die Einladung zur Versammlung mit der Traktandenliste vorschriftsgemäss in den Amtsanzeiger-Nrn 29, 30 und 32 vom 21. und 28. Juli sowie vom 11. August 2016 publiziert wurde,
- die Aenderungen der Gemeindeordnung und des Wahlreglementes sowie das Reglement über die Spezialfinanzierung zur Vorfinanzierung von Investitionen für die Kita und die Tagesschule (Traktanden 1 - 3) in der Gemeindeschreiberei während 30 Tagen vor der heutigen Versammlung zur Einsichtnahme auflagen und auf der Homepage www.seftigen.ch aufgerufen werden konnten,
- in der „Dorfzytig“ über die Versammlungsgeschäfte informiert wurde.

AUSZÄHLEN BEI ABSTIMMUNGEN

Der Versammlungsleiter gibt bekannt, dass bei Abstimmungen mit offensichtlich grosser Mehrheit nicht ausgezählt wird. Wer aber eine Auszählung als nötig erachte, habe dies jeweils unverzüglich zu verlangen, damit die Abstimmung mit Auszählen wiederholt werden könne. Die Versammlung nimmt Kenntnis davon.

RÜGEPFLICHT

Der Versammlungsleiter weist auf Art. 98 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 hin, wonach die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften an der Gemeindeversammlung sofort zu be- anstanden sind. Wer rechtzeitige Rügen pflichtwidrig unterlasse, könne gegen die Versammlungsbe- schlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen.

PROTOKOLL UND BESCHLÜSSE DER GEMEINDEVERSAMMLUNG VOM 30. MAI 2016

Der Versammlungsleiter orientiert, dass das Protokoll in Anwendung von Art. 21 Abs. 4 des Reglemen- tes über das Verfahren an der Gemeindeversammlung sowie über die Abstimmungen und Wahlen in der Gemeinde Seftigen vom 19. Juni 2000 durch den Gemeinderat genehmigt wurde. Während der öffentli- chen Auflage seien gegen das Protokoll keine Einsprachen eingegangen. Ebenfalls seien die Beschlüsse zu den Versammlungsgeschäften unangefochten in Rechtskraft erwachsen.

Der Vorsitzende erklärt die Gemeindeversammlung als eröffnet

TRAKTANDENLISTE

Der Versammlungsleiter verliest folgende, im Thuner Amtsanzeiger, in der Dorfztyig und auf der Home- page publizierte Traktandenliste:

39. Aenderung der Gemeindeordnung; Beschlussfassung
40. Aenderung des Reglementes über das Verfahren an der Gemeindeversammlung sowie über die Ab- stimmungen und Wahlen (Wahlreglement); Beschlussfassung
41. Reglement über die Spezialfinanzierung zur Vorfinanzierung von Investitionen für die Kindertages- stätte (Kita) und Tagesschule (TaS); Beschlussfassung
42. Verschiedenes und Orientierungen

und fragt an, ob gegen diese Einwände erhoben werden. Er stellt fest, dass dies nicht der Fall ist und er- klärt die Traktandenliste als genehmigt.

VERHANDLUNGEN

39 1.12.11 **Gemeindeordnung, Organisations- und Verwaltungsreglement Aenderung der Gemeindeordnung; Beschlussfassung**

Gemeindepräsident Urs Indermühle erläutert das Geschäft. Im Hinblick auf die neue Amtsdauer überprüft der Gemeinderat jeweils die Gemeindeordnung, so auch im Hinblick auf die Legislaturperi- ode 2017 – 2020.

Allgemeines

Gestützt auf übergeordnete Bestimmungen muss die Gemeindeordnung punktuell angepasst werden. So gilt neu für den Gemeinderat und die Kommissionen bei der Behandlung von Geschäften die Ausstandspflicht bis zum dritten Grad in der Seitenlinie. An der Gemeindeversammlung gilt weiterhin keine Ausstandspflicht. Ferner sind begriffliche Anpassungen an die Bestimmungen zum neuen Harmonisierten Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2) erforderlich (zum Beispiel Budget statt Voranschlag etc.).

Art. 36 Urnenwahlen

Die Schulkommission soll von sieben auf fünf Mitglieder reduziert werden. Mit dem Beitritt zum interkantonalen Harmonisierungskonkordat und der damit zusammenhängenden Umsetzung der Konzepte ergaben sich Aufgabenverschiebungen von der Schulkommission hin zur Schulleitung. Entsprechend gilt der Schulleiter neu als Abteilungsleiter in der Gemeindeorganisation. Der Antrag für die Reduktion der Mitgliederzahl wurde von der Schulkommission vorgeschlagen und wird vom Gemeinderat unterstützt. Der Gemeinderat schlägt vor, die Mitglieder der Schulkommission wie bisher an der Urne wählen zu lassen. Alternativ wurde die Wahl der Mitglieder durch den Gemeinderat diskutiert. Beide Varianten haben ihre Vorteile. Für die Wahl durch den Gemeinderat spricht die Zusammenstellung der Kommission aufgrund von fachlichen Kriterien. Bei der Wahl an der Urne wird eine höhere demokratische Legitimation erreicht. Der Gemeinderat hat sich für die Beibehaltung der Volkswahl entschieden.

Art. 36a Urnenabstimmung

In der Vergangenheit kam es vor, dass die Stimmberechtigten über das gleiche Geschäft sowohl an der Gemeindeversammlung wie auch an der Urne befinden mussten, dies aufgrund der Kompetenzregelung gemäss Gemeindeordnung. Beispiel Neubau RAIFFEISEN Sportanlage: Der Souverän beschloss an der Gemeindeversammlung die Landeinzonung und an der Urne den Verpflichtungskredit für den Erwerb der Anlage. Beide Beschlüsse standen in einem eng verknüpften sachlichen Zusammenhang und setzten sich gegenseitig voraus, um das Neubauvorhaben verwirklichen zu können. Der Gemeinderat schlägt vor, dass künftig Sachgeschäfte, die in der Kompetenz der Gemeindeversammlung liegen, an der Urne beschlossen werden, sofern damit eine Ausgabe von mehr als Fr. 500'000 verbunden ist. Diese Regelung trägt dem Grundsatz „Einheit der Materie“ Rechnung. Der vorgelagerte Prozess mit öffentlicher Mitwirkung und Informationsversammlungen bleibt unverändert.

Art. 47a Legislaturziele

Zu Beginn einer Amtsdauer legt der Gemeinderat seit vielen Jahren die Legislaturziele fest. Diese geübte Praxis soll in der Gemeindeordnung verankert werden. Der Gemeinderat soll auch verpflichtet werden, die Bevölkerung jährlich über die Legislaturziele und deren Umsetzungsstand zu informieren.

Anhang I Kommissionen

- Dorfkommission
Der Aufgabenkatalog soll gestrafft und der Realität angepasst werden.
- Schulkommission
Reduktion der Mitgliederzahl von 7 auf 5. Es soll am Proporzwahlverfahren durch das Volk festgehalten werden.

Der Gemeinderat hat den Parteien und Gruppierungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Reglementsänderungen geboten und breite Zustimmung erhalten. Dies wohl nicht zuletzt, weil es sich nicht um revolutionäre Anpassungen handelt. Die Revisionsvorlage wurde beim Kant. Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) zur Vorprüfung eingereicht. Die verlangten zusätzlichen Anpassungen wurden eingepflegt. Die Reglementsänderung mitsamt Vorprüfungsbericht lagen während 30 Tagen vor der heutigen Gemeindeversammlung zur Einsichtnahme öffentlich auf.

DISKUSSION

Der Versammlungsleiter gibt das Wort frei zur Diskussion.

SCHULKOMMISSION (ART. 36 UND ANHANG I „STÄNDIGE KOMMISSIONEN“, ZIFFER VI)

Leandro Manazza stellt fest, dass der Kanton den Gemeinden stetig Kompetenzen entziehe, so zuletzt mit dem Projekt „Revision Volksschule 08“ (REVOS 08) und zuvor mit der Kantonalisierung des Kindes- und Erwachsenenschutzwesens. Die Schulkommission verfüge praktisch über keine Kompetenzen mehr, denn die lägen heute bei der Schulleitung. Er befürworte die Reduktion der Mitgliederzahl von 7 auf 5 und **beantrage** zudem, dass die Schulkommission künftig nach fachlichen und weniger nach parteipolitischen Kriterien **durch den Gemeinderat gewählt** werde. Die Baukommission werde auch durch den Gemeinderat gewählt, obschon diese über die volle Baubewilligungskompetenz verfüge und über Grossprojekte entscheiden dürfe.

Mario Andenmatten unterstützt den Antrag von Leandro Manazza. Der Schulkommission müsse der Status eines Expertengremiums zukommen. Um die Kontinuität und den Wissenstransfer bei personellen Wechseln zu gewährleisten, sei die Mitgliederzahl jedoch flexibel von 4 bis 6 festzulegen, statt fix 5 Mitglieder. Er stelle in diesem Sinne **Antrag**.

Paul Jampen spricht sich ebenfalls dafür aus, dass die Schulkommission künftig als Fachgremium bestellt wird.

Anne-Catherine Tagmann spricht sich ebenfalls dafür aus, dass die Schulkommission künftig nach den fachlichen Eignungen zusammengesetzt wird. So werde eine aktive Mitarbeit in der Kommission besser gewährleistet. Sie fragt an, ob früher die Schulkommission bei den Elternabenden auch anwesend war. **Vizegemeindepräsidentin Jsabelle Bolla** bejaht dies.

Willy Sieber spricht sich gegen eine Reduktion der Mitgliederzahl bei der Schulkommission aus. Mit nur noch 5 Mitgliedern werde die Vielfalt der Bevölkerung weniger repräsentiert.

Urs Rüfenacht ist mit der vorgeschlagenen Mitgliederzahl von 7 auf 5 einverstanden. Sollte künftig der Gemeinderat die Schulkommission wählen, so würde er sich wünschen, dass die Parteien gleichwohl um Vorschläge angefragt würden. Ferner fragt sich Urs Rüfenacht, wer künftig die operative Verantwortung im Schulwesen hat. **Vizegemeindepräsidentin Jsabelle Bolla** bestätigt, dass diese bei der Schulleitung liegt.

Michel Bhend: Die Schulkommission sei für viele ehemalige und amtierende Ratsmitglieder wie eine Art Sprungbrett für die Mitarbeit im Gemeinderat gewesen. Mit der Wahl durch den Gemeinderat und der Ueberführung zu einem Expertengremium gehe dieser Aspekt verloren.

ANTRÄGE

Der Versammlungsleiter stellt fest, dass zum Thema „Schulkommission“ nebst den gemeinderätlichen Anträgen folgende weitere Anträge vorliegen:

Leandro Manazza: Wahl der Schulkommission nach fachlichen Kriterien durch den Gemeinderat
Mario Andenmatten: Mitgliederzahl flexibel zwischen 4 bis 6 Personen

ABSTIMMUNGSVERFAHREN (ART. 36 UND ANHANG I „STÄNDIGE KOMMISSIONEN“, ZIFFER VI)

Nach kurzer Unterbrechung der Verhandlungen gibt der Versammlungsleiter das Abstimmungsverfahren bekannt. In einem ersten Schritt wird über den Antrag von Leandro Manazza (Wahlorgan Gemeinderat statt Urnenwahl) und in einem zweiten Schritt die Anzahl Kommissionsmitglieder abgestimmt. Hierzu wird der Antrag von Mario Andenmatten (4 – 6 Mitglieder) dem gemeinderätlichen Antrag (5 statt wie bisher 7 Mitglieder) gegenüber gestellt. Anschliessen wird der Sieger aus dieser Abstimmung dem Status quo gegenüber gestellt. Die Versammlung erklärt sich mit diesem Vorgehen ohne Einwand einverstanden.

1. Abstimmung / Wahlorgan für die Schulkommission

Der Antrag von Leandro Manazza wird mit 25 gegen 16 Stimmen **angenommen**. Der Versammlungsleiter stellt fest, dass die Versammlung somit die Wahl der Schulkommission durch den Gemeinderat beschlossen hat.

2. Abstimmung / Anzahl Mitglieder Schulkommission

- | | |
|--|--------------------------------|
| a) Auf den Antrag von Mario Andenmatten (4 – 6 Mitglieder) entfallen | 17 Stimmen |
| Auf den Antrag des Gemeinderates (5 Mitglieder) entfallen | 27 Stimmen |
| Sieger ist somit der gemeinderätliche Antrag (Reduktion auf 5 Mitglieder). | |
| b) Antrag des Gemeinderates (neu 5 Mitglieder) | einstimmig, bei 2 Enthaltungen |
| Status quo (7 Mitglieder) | 0 Stimmen |

Der Versammlungsleiter stellt fest, dass sich die Versammlung soeben einstimmig für die **Reduktion der Mitgliederzahl in der Schulkommission von 7 auf 5** ausgesprochen hat.

URNENABSTIMMUNG (ART. 36A, ABS. 1, LIT. A)

Leandro Manazza: In der Vergangenheit habe sich wiederholt gezeigt, dass die Beschlüsse über Investitionskredite für spezialfinanzierte Projekte in den Bereichen Wasser und Abwasser sowohl an der Gemeindeversammlung wie auch an der Urne praktisch immer einstimmig gefasst worden seien. Solche Urnengänge würden die Demokratie unnötig strapazieren, weshalb die Kompetenz für Sachgeschäfte, die überwiegend mit Geldern aus Spezialfinanzierungen finanziert würden, wie früher ohne Einschränkung an die Gemeindeversammlung zu übertragen sei (heute Kompetenz bis Fr. 500'000). Er stelle in diesem Sinne **Antrag**. Mit der heutigen Regelung müssten praktisch alle grösseren Kreditvorlagen im Wasser- und Abwasserbereich an die Urne gebracht werden. Dies bedeute jedes Mal hohen Arbeitsaufwand für das Verfassen der Urnenbotschaft und koste einige Tausend Franken.

Roland Dänzer ergänzt, dass bei Sanierungsprojekten im Wasser- und Abwasserbereich in der Regel auch eine Strassensanierung erforderlich sei. Nach konstanter Praxis würden in solchen Fällen die Kosten je hälftig den Spezialfinanzierungen einerseits und dem Steuerhaushalt andererseits belastet. Unter Berücksichtigung des Verwaltungsgrundsatzes der Einheit der Materie müssten die Strassenkosten weiterhin in der gleichen Vorlage zur Abstimmung gebracht werden. Ihm sei wichtig, dass er als Stimmbürger weiterhin über die Verwendung der Steuergelder mitentscheiden könne.

Anette Spycher vertritt die Auffassung, dass die von Leandro Manazza vorgeschlagene Lösung die Sache kompliziert mache. Der Begriff „überwiegend spezialfinanzierte Investitionen“ sei in der Handhabung problematisch. Die bisherige Regelung (Ausgabenkompetenz Gemeindeversammlung bis Fr. 500'000) sei zu belassen.

ABSTIMMUNG (ART. 36A, ABS. 1, LIT. A)

Nachdem das Wort zu Art. 36a nicht weiter verlangt wird, stellt der Versammlungsleiter fest, dass ein Antrag von Leandro Manazza vorliegt, wonach künftig die Gemeindeversammlung über vorwiegend spezialfinanzierte Projekte unabhängig der Kredithöhe abschliessend entscheiden soll. Er lässt sodan abstimmen.

Der **Antrag von Leandro Manazza wird mit 20 gegen 25 Stimmen abgelehnt**. Der Versammlungsleiter stellt fest, dass somit die heute geltende Ausgabenkompetenzregelung unverändert bleibt.

LEGISLATURZIELE (ART. 47A; NEU)

Gemeindepräsident Urs Indermühle erläutert, dass der Gemeinderat künftig regelmässig über die Legislaturziele und deren Umsetzungsstand informieren wolle. Diese Absicht sei in der Gemeindeordnung verbindlich zu verankern. Die Versammlung heisst die Ergänzung der Gemeindeordnung mit grossem Mehr gut.

DORFKOMMISSION (ANHANG I, ZIFFER II)

Der Gemeinderat beantragt, die Anzahl Mitglieder der Dorfkommision auf 5 festzulegen (bisher 3 – 5 Mitglieder). **Urs Rüfenacht** will an der bisherigen Regelung mit 3 – 5 Mitglieder festhalten. Einerseits werde es weiterhin schwierig sein, 5 Mitglieder zu finden. Dies hätten die Reaktionen auf den Brief des Gemeinderates an die Vereine gezeigt. Andererseits müssten die Mitglieder zur Mitarbeit freiwillig bereit und motiviert sein. Immerhin werde der Kässeli-Club zur Entlastung der Dorfkommision den Jassplausch

vom 12. November 2016 organisieren und durchführen und die Männerturner würden beim Adventsmärit beim Abräumen mithelfen. **Gemeindepräsident Urs Indermühle** entgegnet, dass der Gemeinderat die Kommission mit fix 5 Mitgliedern stärken wolle. Die Dorfkommission habe viel Arbeit zu leisten und es sei notwendig, diese auf mehrere Schultern zu verteilen.

ABSTIMMUNG (DORFKOMMISSION, ANHANG I, ZIFFER II)

Nachdem das Wort zu Art. 36a nicht weiter verlangt wird, stellt der Versammlungsleiter fest, dass der gemeinderätliche Antrag, wonach die Mitgliederzahl der Dorfkommission fix auf 5 (bisher 3 – 5) festzulegen sei, bestritten werde. Er lässt sodan abstimmen.

Der **Antrag des Gemeinderates wird mit 23 gegen 18 Stimmen angenommen**. Der Versammlungsleiter stellt fest, dass für die Dorfkommission künftig 5 Mitglieder zu bestellen sind.

SCHLUSS DER DISKUSSION

Nachdem das Wort zur Revisionsvorlage nicht weiter verlangt wird, schliesst der Versammlungsleiter die Diskussion.

ANTRAG DES GEMEINDRATES

Gemeindepräsident Urs Indermühle beantragt namens des Gemeinderates,

- Gutheissung der hiervor bereinigten Reglementsänderungen (Schlussabstimmung)
- Der Gemeinderat sei zu ermächtigen, das Reglement entsprechend der hiervor gefassten Beschlüsse zu redigieren.

BESCHLUSSFASSUNG

Der Versammlungsleiter fragt an, ob zum Antrag des Gemeinderates Wortmeldungen sind und stellt fest, dass dies nicht der Fall ist.

Die Gemeindeversammlung beschliesst einstimmig:

- Gutheissung der hiervor bereinigten Reglementsänderungen (**Schlussabstimmung**)
- Der Gemeinderat wird ermächtigt, das Reglement entsprechend der hiervor gefassten Beschlüsse zu redigieren

REGLEMENTSÄNDERUNGEN

1. Allgemeine Bestimmungen

1.2 Mitwirkung in Behörden

Artikel 19 Ausstand

¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.

² Ebenfalls ausstandspflichtig sind

a Verwandte und Verschwägte in gerader Linie **oder in der Seitenlinie bis dem dritten Grade**, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehegatten und Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, sowie

b Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Personen, deren persönliche Interessen vom zu behandelnden Geschäft unmittelbar berührt werden.

³ Die Ausstandspflichtigen müssen von sich aus ihre Interessenbindungen offen legen.

⁴ Sie dürfen sich vor Verlassen des Raumes zur Sache äussern.

⁵ Die Ausstandspflicht gilt nicht an der Gemeindeversammlung und an der Urne.

1.3 Finanzhaushalt

Artikel 25 Ausgaben

¹ Ausgaben werden als ~~Budget- Voranschläge~~ oder als Verpflichtungskredit beschlossen.

² Der Finanzplan ersetzt in keinem Fall den erforderlichen Ausgabenbeschluss.

Artikel 26 Den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte

Für die Bestimmung der Zuständigkeit werden den Ausgaben gleichgestellt:

a Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen;

b Rechtsgeschäfte über das Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken; massgebend ist der amtliche Wert;

c Finanzanlagen in Immobilien ~~Anlagen in Immobilien~~;

d finanzielle Beteiligungen an Unternehmen, gemeinnützigen Werken und dergleichen;

e die Gewährung von Darlehen, die nicht sichere ~~Finanzanlagen Anlagen~~ darstellen;

f die Anhebung und Beilegung von Prozessen und Enteignungsverfahren sowie deren Übertragung an ein Schiedsgericht; massgebend ist der Streitwert,

g die Entwidmung von Verwaltungsvermögen,

h der Verzicht auf Einnahmen.

2. Die Gemeindeorganisation

2.1 Die Stimmberechtigten

Artikel 36 Urnenwahlen

¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Urne im Mehrheitswahlverfahren den Gemeindepräsidenten.

² Sie wählen an der Urne im Verhältniswahlverfahren

c die sieben Mitglieder des Gemeinderates;

d aufgehoben

e aufgehoben

f ~~aufgehoben (die sechs Mitglieder der Schulkommissionen);~~

g aufgehoben

Artikel 36a Urnenabstimmung

¹ Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne über

a einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 500'000.--,

b ~~Sachgeschäfte, die in der Kompetenz der Gemeindeversammlung liegen, sofern damit eine Ausgabe gemäss Buchstabe a in einem sachlich eng verknüpften Zusammenhang steht (Einheit der Materie).~~
(neu)

² Über Geschäfte gemäss Absatz 1 sind die Stimmberechtigten angemessen, mindestens aber mit einer Abstimmungsbotschaft zu informieren. Diese ist zusammen oder gesondert und zeitgleich mit dem Abstimmungsmaterial zuzustellen.

³ Der Entscheid über die Zuständigkeit von Sachgeschäften im Sinne von Abs. 1 Buchstabe b obliegt dem Gemeinderat. (neu)

Artikel 37 Gemeindeversammlung / a Sachgeschäfte

¹ Die Stimmberechtigten beschliessen an der Gemeindeversammlung:

f) ~~den Voranschlag~~ das Budget und die Steueranlage,

2.2 Gemeinderat

Artikel 47a (neu) Legislaturziele

¹ Der Gemeinderat legt im ersten Quartal der Amtsdauer die Legislaturziele fest und veröffentlicht diese.

² Der Gemeinderat informiert die Oeffentlichkeit jährlich über die Umsetzung der Legislaturziele.

Artikel 48 Ratskredit

Der Gemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von mindestens Fr. 12'000.-- im Jahr. Er stellt ihn in das Budget ~~den Voranschlag~~ ein.

2.5 Personal und Verwaltungsführung

Artikel 58 Oeffentlich-rechtliche Angestellte / a Anstellungsbehörden / b Leitende Angestellte

¹ Der Gemeinderat stellt die öffentlich-rechtlichen Angestellten an.

² Die Schulkommission ist Anstellungsbehörde für die Lehrkräfte. Es gelten die Bestimmungen gemäss kantonaler Lehreranstellungsgesetzgebung.

³ Der Gemeindeverwalter, der Finanzverwalter, ~~der Bauverwalter,~~ der Schulleiter und die Tagesschulleiterin sind Leitende Angestellte.

Anhang I Ständige Kommissionen

II. Dorfkommision

¹ Die Dorfkommision besteht aus ~~3~~ 5 Mitgliedern.

² Das zuständige Mitglied des Gemeinderates gehört der Kommission von Amtes wegen als Mitglied an.

³ Die übrigen Kommissionsmitglieder werden vom Gemeinderat gewählt.

⁴ Die Kommission konstituiert sich im übrigen selbst.

⁵ Die Dorfkommision

- fördert, koordiniert und unterstützt kulturelle Anlässe in der Gemeinde, ~~das kulturelle Schaffen in der Gemeinde und setzt sich für den Erhalt bestehender kultureller Werte ein,~~

~~- fördert, koordiniert und unterstützt kulturelle Anlässe in der Gemeinde,~~

- setzt die zur Förderung der Kultur, der Jugend und die zur Unterstützung der Vereine bestimmten Mittel sinnvoll ein.
- ~~gibt regelmässig eine „Dorfzeitung“ heraus und ist für deren Redaktion verantwortlich,~~
- ~~orientiert über besondere Leistungen in den Bereichen Beruf, Sport, Kunst, Kultur und Hobby von Einwohnern und ortsansässigen Gruppen; Gegebenenfalls schlägt sie angemessene Ehrungen vor,~~
- ~~koordiniert und organisiert die Erwachsenenbildung und ist für den Vollzug des Erwachsenenbildungswesens verantwortlich,~~
- ~~kann die Schulkommission in Beschaffungsfragen der Schul- und Dorfbibliothek beraten,~~
- ~~erarbeitet Richtlinien über die Förderung der Kultur und des Vereinswesens.~~

⁶ Vorbehalten bleiben die Ausgabenzuständigkeiten gemäss Gemeindeordnung.

VI. Schulkommission

- ¹ Die Schulkommission besteht aus ~~sieben~~ fünf Mitgliedern.
- ² Das zuständige Mitglied des Gemeinderates gehört der Schulkommission von Amtes wegen als Mitglied an ~~und führt den Vorsitz.~~
- ³ Die übrigen Mitglieder werden ~~vom Gemeinderat an der Urne~~ gewählt.
- ⁴ Die Führung des Sekretariates obliegt dem Schulsekretariat.
- ⁵ Die Kommission konstituiert sich selbst.
- ⁶ Aufgaben nach Volksschul-, Kindergarten- und Lehreranstellungsgesetzgebung und Verordnung über die Tagesschule wahrnehmen, insbesondere
 - Vorgaben ~~zur Umsetzung~~ der strategischen Ziele und Rahmenbedingungen festlegen.
 - Anstellung und Führung der Schulleitung
 - Anstellung der Lehrkräfte
 - Beratung der Ressortleitung „Bildung“ für Anträge an den Gemeinderat und politische Unterstützung für die Anliegen der Schule
 - Erstellen des ~~Voranschlags~~ Budgets zuhanden des Gemeinderates
- ⁷ Entscheid über die Aufnahme von Kindern aus den umliegenden Gemeinden, für die aus Schulweg- oder anderen Gründen ein Schulbesuch in Seftigen vorteilhaft ist.
- ⁸ Vorbehalten bleiben die Ausgabenzuständigkeiten gemäss Gemeindeordnung.

Inkrafttreten

Diese Reglementsänderung tritt mit der Genehmigung durch das Kant. Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

40 1.12.19 **Wahlreglement** **Aenderung des Reglementes über das Verfahren an der Gemeindeversammlung sowie über die Abstimmungen und Wahlen; Beschlussfassung**

Gemeindepräsident Urs Indermühle erläutert die Aenderungen des Wahlreglementes. Die soeben beschlossenen Aenderungen der Gemeindeordnung bedürfen des Nachvollzugs im Wahlreglement. Ferner sind auch beim Wahlreglement begriffliche Anpassungen nötig (zum Beispiel „amtlicher Anzeiger“ statt „Amtsanzeiger“).

Art. 26, Abs. 4 Anordnung von Wahlen und Abstimmungen

Ergänzung beziehungsweise Vervollständigung der Bestimmungen über die Gemeindeabstimmungen (Nachvollzug der soeben beschlossenen Regelung in der Gemeindeordnung).

Art. 27 Zustellung des Wahl- und Abstimmungsmaterial

Die Zustellfristen für das Material bei Wahlen und Abstimmungen sind unterschiedlich. Finden am gleichen Sonntag Abstimmungen und Wahlen statt, müssen deshalb zwei Materialversände durchgeführt werden. Um dies künftig zu vermeiden, soll der Gemeinderat die Zustellungsfristen in Abweichung der ordentlichen Fristen auf einander abstimmen können, um einen gemeinsamen Materialversand zu ermöglichen. Der Kanton kennt eine analoge Regelung.

Art. 55 und 62 Listenverbindungen

Eine wesentliche Aenderung stellt die Möglichkeit der Listenverbindung dar. Diese war bislang nicht gestattet. Der Grund für das bisherige Verbot lag wohl darin, dass sich in den letzten Jahrzehnten nur zwei Parteien an den Wahlen beteiligten. Anlässlich der letzten Gesamterneuerungswahlen waren es deren drei und es ist damit zu rechnen, dass es im November 2016 noch mehr sein werden. Der Gemeinderat erachtet es deshalb als angebracht, die Möglichkeit der Stimmkraftbündelung unter Gruppierungen zuzulassen, so wie es in anderen Gemeinden bereits möglich ist (z. B. Wattenwil, Uetendorf).

Der Gemeinderat hat die Aenderungsvorschläge den Parteien zur Stellungnahme unterbreitet und breite Zustimmung gefunden. Die Teilrevision des Wahlreglementes wurde beim Kant. Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) zur Vorprüfung eingereicht. Die verlangten zusätzlichen Anpassungen wurden eingepflegt. Die Reglementsänderung mitsamt Vorprüfungsbericht lagen während 30 Tage vor der heutigen Gemeindeversammlung zur Einsichtnahme öffentlich auf.

DISKUSSION

Der Versammlungsleiter gibt das Wort frei zur Diskussion.

Paul Jampen unterstützt den gemeinderätlichen Vorschlag, wonach künftig Listenverbindungen möglich sein sollen. Dies soll aber nur dann zulässig sein, wenn mindestens drei Listen eingereicht worden sind. Er stelle in diesem Sinne Antrag. Die genaue Formulierung überlasse er dem Gemeinderat.

Anton Wenger befürchtet, dass viele Wählerinnen und Wähler die Möglichkeit der Listenverbindung nicht verstehen würden. Er lehne diese deshalb ab.

Herbert Walker weist darauf hin, dass Listenverbindungen sowohl auf eidgenössischer wie auch auf kantonaler Ebene üblich seien. Er sei überzeugt, dass auch das Seftiger Stimmvolk Sinn und Zweck der Listenverbindung verstehe.

Hans-Peter Gyger unterstützt den gemeinderätlichen Vorschlag der Listenverbindung. Gerade für kleine Gruppierungen sei diese wichtig. Sie sollten nicht benachteiligt werden.

ABSTIMMUNG (LISTENVERBINDUNG, ART. 55)

Nachdem das Wort zu Art. 55 nicht weiter verlangt wird, stellt der Versammlungsleiter fest, dass ein Antrag von Paul Jampen vorliegt. Dieser verlangt die Ergänzung von Art. 55, wonach eine Listenverbindung nur dann gestattet ist, wenn mindestens drei Listen rechtsgültig eingereicht worden sind. Er lässt sodann abstimmen.

Der Antrag von Paul Jampen wird mit 26 gegen 18 Stimmen angenommen.

Der Versammlungsleiter lässt sodann über den Antrag des Gemeinderates mit der soeben angenommenen Ergänzung gemäss Antrag von Paul Jampen abstimmen. Die **Versammlung** heisst **Art. 55 mit grossem Mehr gut, dies bei 1 Gegenstimme.**

SCHLUSS DER DISKUSSION

Nachdem das Wort zur Teilrevision des Reglementes über das Verfahren an der Gemeindeversammlung sowie über die Abstimmungen und Wahlen (Wahlreglement) nicht weiter verlangt wird, schliesst der Versammlungsleiter die Diskussion.

ANTRAG DES GEMEINDRATES

Gemeindepräsident Urs Indermühle beantragt namens des Gemeinderates,

- Gutheissung der hiervor bereinigten Reglementsänderungen (Schlussabstimmung)
- Der Gemeinderat sei zu ermächtigen, Art. 55 entsprechend dem hiervor gefassten Beschluss zu redigieren.

BESCHLUSSFASSUNG

Der Versammlungsleiter fragt an, ob zum Antrag des Gemeinderates Wortmeldungen sind und stellt fest, dass dies nicht der Fall ist.

Die Gemeindeversammlung beschliesst einstimmig:

- Gutheissung der hiervor bereinigten Reglementsänderungen (**Schlussabstimmung**)
- Der Gemeinderat wird ermächtigt, das Reglement entsprechend der hiervor gefassten Beschlüsse zu redigieren.

REGLEMENTSÄNDERUNGEN

1. Gemeindeversammlung

1.1 Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 1 Einberufung der Versammlung

¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Gemeindeversammlung ein, insbesondere:

h im ersten Halbjahr, um die Gemeinderechnung zu beschliessen;

i im zweiten Halbjahr, **um das Budget den Voranschlag** und die Steueranlage zu beschliessen;

j zu weiteren Versammlungen, wenn es die Geschäfte erfordern.

² Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden der Gemeindeversammlung wenigstens 30 Tage vorher im **amtlichen Anzeiger Amtsanzeiger** öffentlich bekannt.

³ Die Gemeindeversammlungen sind so anzusetzen, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Artikel 21 Oeffentlichkeit, Genehmigung

¹ Der Gemeindeschreiber legt das Protokoll innert drei Wochen nach der Gemeindeversammlung während 20 Tagen in der Gemeindeschreiberei zur Einsichtnahme auf.

² Die Auflage des Protokolls ist im **amtlichen Anzeiger Amtsanzeiger** bekannt zu geben. In der Publikation der Auflage ist darauf hinzuweisen, dass während der Auflagefrist an den Gemeinderat schriftlich Einsprache gegen das Protokoll erhoben werden kann.

³ Über allfällige Einsprachen entscheidet der Gemeinderat.

⁴ Das bereinigte Protokoll wird durch den Gemeinderat genehmigt.

⁵ Das Protokoll der Gemeindeversammlung ist öffentlich.

2. Urnengemeinde

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Artikel 22 Urnenwahlen

¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Urne

a. den Gemeindepräsidenten,

b. die sieben Mitglieder des Gemeinderates,

c. aufgehoben

d. aufgehoben

~~e. aufgehoben die sechs Mitglieder der Schulkommission,~~

f. aufgehoben

² Der Gemeindepräsident wird im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) gewählt.

³ Die Mitglieder des Gemeinderates und der Kommissionen werden im Verhältniswahlverfahren (Proportz) gewählt.

Artikel 22a (neu) Urnenabstimmung

¹ Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne über

a einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 500'000,

b Sachgeschäfte, die in der Kompetenz der Gemeindeversammlung liegen, sofern damit eine Ausgabe gemäss Buchstabe a in einem sachlich eng verknüpften Zusammenhang steht (Einheit der Materie).

² Der Entscheid über die Zuständigkeit von Sachgeschäften im Sinne von Buchstabe b obliegt dem Gemeinderat.

Artikel 26 Anordnung von Wahlen und Abstimmungen

¹ Der Gemeinderat ordnet die Wahlen an, indem er Art, Zeitpunkt und Ort sowie allfällige zweite Wahlgänge spätestens ~~9~~ ⁸ Wochen vor dem Wahlgang im ~~amtlichen Anzeiger~~ ~~Amtsanzeiger~~ veröffentlicht.

² Wahlen finden an den Wochenenden statt. Als Wahltag gilt der jeweilige Sonntag.

³ Bei der Festlegung des Wahltermins achtet der Gemeinderat darauf, dass möglichst viele Stimmberechtigte an der Wahl teilnehmen können und dass der Wahltermin nach Möglichkeit mit eidgenössischen oder kantonalen Wahlen und Abstimmungen zusammenfällt.

⁴ Der Gemeinderat ordnet die Abstimmungen an, indem er Gegenstand, Zeitpunkt und Ort spätestens 30 Tage vor dem Urnengang im amtlichen Anzeiger veröffentlicht. (neu)

Artikel 27 Zustellung des Wahl- und Abstimmungsmaterials

¹ Jeder wahlberechtigten Person ist spätestens ~~15~~ ~~zehn~~ ^{zehn} Tage vor dem Wahltag der persönliche Stimmrechtsausweis und das amtliche Wahlmaterial zuzustellen. Bei Abstimmungen sind der Stimmrechtsausweis und das Abstimmungsmaterial spätestens 21 Tage vor dem Abstimmungstag zuzustellen.

² Wahl- beziehungsweise Stimmberechtigte, welche keine Ausweiskarte erhalten oder diese verloren haben, können bis zwei Tage vor dem Wahl- beziehungsweise Abstimmungstag bei der Gemeindeverwaltung ein Doppel verlangen.

³ Findet eine Abstimmung gleichzeitig mit einer Wahl statt, so kann der Gemeinderat die Zustellungsfristen in Abweichung von Abs. 1 festlegen, um einen gemeinsamen Versand von Wahl- und Abstimmungsmaterial zu ermöglichen. (neu)

2.2 Wahlvorschläge/Listen

Artikel 29 Einreichung der Wahlvorschläge

¹ Wahlvorschläge (bei Verhältniswahlen die Listen) sind bis spätestens 12.00 Uhr des ~~41. 34.~~ Tages (~~sechstletzter 5.-letzter~~ Montag) vor dem Wahltag bei der Gemeindeschreiberei einzureichen.

² Die fristgemässe Einreichung der Wahlvorschläge und Listen wird amtlich bescheinigt.

Artikel 32 Vorgeschlagene

¹ Die vorgeschlagenen Personen sind mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse zu kennzeichnen.

² Keine der vorgeschlagenen Personen darf für dieselbe Behörde oder dasselbe Amt auf mehr als einem Wahlvorschlag oder auf mehr als einer Liste aufgeführt werden.

³ Ist eine vorgeschlagene Person entgegen Absatz 2 trotzdem auf mehr als einem Wahlvorschlag oder auf mehr als einer Liste aufgeführt, hat sie sich für einen einzigen Vorschlag oder eine einzige Liste zu entscheiden und wird auf den übrigen gestrichen. Gibt sie keine Erklärung ab, wird sie von Amtes wegen auf allen Vorschlägen oder Listen gestrichen.

⁴ Die Partei oder Gruppierung, auf deren Wahlvorschlag oder Liste ein Name gestrichen wird, kann bis 12.00 Uhr des ~~35. 27.~~ Tages (~~fünftletzter viertletzter~~ Montag) vor dem Wahltag einen Ersatzvorschlag einreichen.

⁵ Die Vorgeschlagenen müssen schriftlich erklären, dass sie den Wahlvorschlag annehmen. Zum Zeichen des Einverständnisses genügt ihre Unterschrift auf dem Wahlvorschlag.

Artikel 35 Aenderungen, Bereinigungen

Änderungen und die Beseitigung allfälliger Mängel der Wahlvorschläge und Listen können bis spätestens 12.00 Uhr des ~~35. 27.~~ Tages (~~fünftletzter viertletzter~~ Montag) vor dem Wahltag vorgenommen werden.

Artikel 37 Publikation

Die gültigen Wahlvorschläge und Listen sind spätestens am ~~15. 40.~~ Tag vor dem Wahltag im **amtlichen Anzeiger** ~~Amtsanzeiger~~ zu publizieren.

2.4 Ermittlung der Ergebnisse

Artikel 45 Publikation und Eröffnung der Wahlergebnisse

¹ Die Wahlergebnisse, inklusive der Ergebnisse von stillen Wahlen, sind in der nächsten Ausgabe des **amtlichen Anzeigers** ~~Amtsanzeigers~~ zu publizieren.

² Nach Ablauf der Beschwerdefrist ist den Gewählten eine entsprechende Wahlbestätigung zuzustellen.

2.6 Verhältniswahlverfahren (Proporzahlen)

Artikel 54 Anwendungsbereich

Im Verhältniswahlverfahren werden durch die Stimmberechtigten an der Urne gewählt

- a. die Mitglieder des Gemeinderates,
- b. aufgehoben
- c. ~~die Mitglieder der Resultatprüfungskommission aufgehoben~~
- d. die Mitglieder der Schulkommission,
- e. aufgehoben

Artikel 55 Listenverbindung

- ¹ Listenverbindungen sind gestattet, sofern mindestens drei Listen rechtsgültig eingereicht worden sind.
- ² Die Vertreter oder Stellvertreter von Wahlvorschlägen können bis zu dem in Art. 29, Abs. 1 erwähnten Zeitpunkt schriftlich übereinstimmend erklären, dass die betreffenden Listen miteinander verbunden seien.
- ³ Sämtliche Listenverbindungen sind zusammen mit den Wahlvorschlägen zu publizieren (Art. 37).
- ⁴ Unterlistenverbindungen sind nicht zulässig.

Artikel 62a (neu) Verteilung in Listenverbindungen

- ¹ Sind Listen miteinander verbunden, wird vorerst die Gesamtzahl der auf sie gefallenen Parteistimmen festgestellt. Diese Gruppe wird bei der Zuweisung der Sitze zunächst als eine einzige Liste behandelt.
- ² Auf die einzelnen Listen der Gruppe werden die Sitze gemäss Art. 59 – 62 verteilt.

Inkrafttreten

Diese Reglementsänderung tritt mit der Genehmigung durch das Kant. Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

41 1.12.36 **Reglement über die Spezialfinanzierung Kita / Tagesschule** **Erlass des Reglementes über die Spezialfinanzierung zur Vorfinanzierung von Investitionen für die Kindertagesstätte und Tagesschule; Beschlussfassung**

Gemeinderat Simon Ryser erläutert das Geschäft. Vom Erlös aus dem Landverkauf an Solviva soll 1 Mio. Franken zweckgebunden für den geplanten Kita-/Tagesschulneubau in eine Spezialfinanzierung eingelegt werden. Daraus soll der jährliche Abschreibungsaufwand entnommen werden, bis das Kapital aufgebraucht ist. Bei voller Entnahme des Abschreibungsaufwandes reicht das Kapital rund für die nächsten 16 Jahre. Der Gemeinderat hat bereits im Zusammenhang mit der Urnenabstimmung über den Landverkauf an Solviva in diesem Sinne informiert. Mit diesem Vorgehen wird die Erfolgsrechnung der künftigen Jahre nicht belastet. Der Gemeinderat hat eine Tragbarkeitsrechnung für die geplante Investition von rund 1,6 Mio. Franken angestellt und ist zum Schluss gelangt, dass Letztere auch langfristig verkraftbar ist.

Der Landverkauf an Solviva sowie der Geldfluss finden statt, sobald Solviva über eine rechtskräftige Baubewilligung verfügt, welche im 2017 erwartet wird. Nach Mehrwertabgeltung und Auflösung der auf dem Land lastenden Architekturverpflichtung wird ein Buchgewinn von rund 1.76 Mio. Franken resultieren. Wie erwähnt soll 1 Mio. Franken in die Spezialfinanzierung und die restlichen Fr. 760'000 in den Bilanzüberschuss (Eigenkapital) eingelegt werden.

DISKUSSION

Der Versammlungsleiter gibt das Wort frei zur Diskussion.

Roland Dänzer will wissen, bis wann Solviva mit einer rechtskräftigen Baubewilligung und damit die Gemeinde mit dem Landverkaufserlös rechnen kann. Ferner will er wissen was geschieht, wenn der Landverkauf aus irgend einem Grund nicht zustande kommt. Ist dann die Realisierung des Kita-/Tagesschulneubaus gefährdet? **Gemeindepräsident Urs Indermühle** orientiert, dass das Projekt „Sunneguet“ gut

unterwegs ist. Das bereinigte Vorprojekt liege vor, so dass noch dieses Jahr die Baugesucheingabe erfolgen werde. Sollte der Landverkauf nicht vollzogen werden können, würde es tatsächlich sehr schwierig, den Neubau zu realisieren.

Anne-Catherine Tagmann fragt nach, weshalb eine Spezialfinanzierung eingerichtet werden soll. **Gemeinderat Simon Ryser** erklärt, dass aufgrund der Vorschriften des seit dem 1. Januar 2016 geltenden Harmonisierten Rechnungsmodells 2 (HRM2) nebst den jährlichen, planmässigen Abschreibungen, ausmachend bei einer Nutzungsdauer von 25 Jahren = 4 %, keine übrigen Abschreibungen mehr gemacht werden dürften, wie dies unter dem HRM1 noch möglich gewesen sei. Mit der vom Gemeinderat beantragten Spezialfinanzierung könne aber der jährliche Abschreibungsaufwand entnommen und so die Erfolgsrechnung der künftigen Jahre entlastet werden.

Anette Spycher will wissen, ob für den Vollzug des Landverkaufs, das heisst, für das Vorliegen einer rechtskräftigen Baubewilligung eine Frist vereinbart worden sei. **Gemeindepräsident Urs Indermühle** verneint dies. Trotz möglicher Einsprachen und Beschwerden sei innert nützlicher Frist mit einem Bauentscheid zu rechnen. Das Sunneguet-Projekt sei sorgfältig erarbeitet worden, mit der rechtskräftigen Ueberbauungsordnung auf hohem Niveau legitimiert und der Gemeinderat informiere die betroffene Nachbarschaft laufend über den Bearbeitungsstand.

SCHLUSS DER DISKUSSION

Nachdem das Wort nicht weiter verlangt wird, schliesst der Versammlungsleiter die Diskussion.

ANTRAG DES GEMEINDRATES

Gemeinderat Simon Ryser beantragt namens des Gemeinderates die Gutheissung des Reglementes über die Spezialfinanzierung zur Vorfinanzierung von Investitionen für die Kindertagesstätte / Tagesschule.

BESCHLUSSFASSUNG

Der Versammlungsleiter stellt fest, dass aus der Mitte der Versammlung keine Anträge vorliegen.

Die Gemeindeversammlung heisst folgendes Reglement **einstimmig, bei 4 Enthaltungen, gut:**

Artikel 1 Zweck

Dieses Reglement bezweckt die Vorfinanzierung der Investitionen für den Neubau einer Kindertagesstätte / Tagesschule. Die Herkunft der Mittel ist aus dem Landverkauf ab Parzelle 174 an die Solviva.

Artikel 2 Einlage

Die Einlage erfolgt durch einfachen Beschluss des Gemeinderates. Die Spezialfinanzierung wird bis zu einer Höhe von maximal 1 Mio. Franken geäufnet.

Artikel 3 Entnahmen

¹ Die Entnahmen sind jährlich im Budget der Erfolgsrechnung im Umfang der planmässigen Abschreibungen aus Investitionen in die Kindertagesstätte / Tagesschule einzuplanen.

² Über die Entnahmen entscheidet der Gemeinderat durch einfachen Beschluss.

Artikel 4 Verzinsung

Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten dieses Reglements.

WEITERES VORGEHEN

- 12. September 2016 öffentlicher Informationsanlass zum Neubauprojekt Kita/Tagesschule
- 27. November 2016 Urnenabstimmung über den erforderlichen Verpflichtungskredit

42 VO **Verschiedenes und Orientierungen**
Gemeindeversammlung vom 22. August 2016

WORTMELDUNGEN AUS DER MITTE DER VERSAMMLUNG

Der Versammlungsleiter stellt fest, dass das Wort nicht verlangt wird.

NÄCHSTE TERMINE

- **Montag, 12. September 2016, 20'00 Uhr, Aula**
Informationsveranstaltung zum Neubauprojekt Kita-/Tagesschule
- **Montag, 21. November 2016, 20'00 Uhr, Aula**
Gemeindeversammlung
- **Sonntag, 27. November 2016**
 - Gesamterneuerungswahlen für die Amtsdauer 2017 – 2020
 - Urnenabstimmung über den Verpflichtungskredit für den Kita-/Tagesschul-Neubau
- **29. Mai bis 1. Juni 2017**
Besuch einer Delegation aus der tschechischen Partnergemeinde Kovarov (Schüleraustausch)

SCHLUSS DER VERSAMMLUNG

Nachdem im Verschiedenen das Wort nicht weiter verlangt wird, schliesst **Gemeindepräsident Urs Indermühle** die Versammlung und lädt namens des Gemeinderates zum Apéro ein.

Der Präsident:

Der Sekretär: